



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.
Animeés par Dieu. engagés pour les humains.

Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV26¹)

Bericht zu den Vernehmlassungsergebnissen

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Bereich Gemeindedienste und Bildung

Der Synodalrat

16.11.2023

Inhalt

Einleitung.....	3
Daten	4
Auswertung	7
Fragenkatalog Vernehmlassungsantworten	7
Artikel 2 – Begriffe.....	8
Artikel 3 – Pfarrstellenplanungskommission.....	9
Artikel 4 – Zuordnung.....	10
Artikel 5 – Kriterien	10
Artikel 6 – Anzahl Angehöriger.....	12
Artikel 8 – Anzahl Kirchen	13
Artikel 9 – Bevölkerungsdichte.....	13
Artikel 11 – Zusatzaufgaben	14
Artikel 12 – Spezialpfarrstellen	14
Artikel 13 – Überprüfung, allgemeine Bestimmungen.....	14
Artikel 14 – Überprüfung bei Vakanz	15
Artikel 15 - Generelle Überprüfung.....	15
Artikel 16 – Rechtspflege.....	15
Zusätzliche Diskussionspunkte	16
Fazit	18

¹ Die Abkürzung «PZV26» für die geplante Verordnung spielt auf die zweite Phase für die kantonalen Mittel an die Landeskirche per 2026 an; einer der Auslöser für die Erarbeitung einer neuen rechtlichen Grundlage für die künftige Zuordnung der Pfarrstellen.

Einleitung

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind daran, eine neue Verordnung zur Zuordnung der Pfarrstellen (PZV26) im kantonbernischen Kirchengebiet zu erarbeiten. Die Regelung soll dazu beitragen, dass diese ihren Auftrag in einer zunehmend säkularen Gesellschaft und unter knapper werdenden Ressourcen bestmöglich erfüllen können.

Unter dem Leitsatz "Bewährtes pflegen – Räume öffnen" aus der Vision Kirche 21 beschloss die Sommersynode 2022 acht *Grundsätze* für die Zuordnung.¹ Auf dieser Grundlage hat der Synodalrat in der Folge einen 18 Artikel umfassenden Verordnungsentwurf für eine PZV26 erstellt. Diesen schickte er im September 2022 beim Evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn und beim Kirchengemeindeverband des Kantons Bern als formelle Vernehmlassungspartner in die Konsultation. Die beiden Verbände wurden vom Synodalrat eingeladen, bis zur Frist von Ende Februar 2023 mittels einer nach Artikel strukturierten Antworttabelle sachdienliche Rückmeldungen zum Entwurf abzugeben. Einleitend waren sie gebeten, Fragen nach der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit des Verordnungsentwurfs und der Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen zu beantworten.

Zusätzlich zu Pfarrverein und Kirchengemeindeverband nahm eine Anzahl Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke, Einwohner*innengemeinden sowie weitere politische Akteure die Gelegenheit wahr, schriftliche Rückmeldungen mit Anmerkungen, Kritik und Verbesserungsvorschlägen bei den Gesamtkirchlichen Diensten einzureichen.

Der vorliegende Auswertungsbericht hat zum Ziel, die eingegangenen Stellungnahmen zu ordnen und zusammenfassend darzustellen. Die Positionen des Pfarrvereins (pv) und des Kirchengemeindeverbandes (kgv) als Konsultationspartner des Synodalrats dienen dabei als Ausgangspunkt für den Vergleich mit Rückmeldungen der übrigen Akteure. Deshalb werden jeweils zunächst die Anmerkungen des Pfarrvereins und des Kirchengemeindeverbands wiedergegeben, anschliessend die Rückmeldungen von Kirchgemeinden und schliesslich diejenigen weiterer Akteure.

Die nachfolgende kurze Erläuterung zur Datenlage soll aufzeigen, von welchen Kirchgemeinden Stellungnahmen abgegeben wurden und wie sich diese sowie weitere Akteure geographisch verteilen.

¹ [Microsoft Word - SR_INF-Grundsätze-Pfarrstellenzuteilung_2023.docx \(refbejuso.ch\)](#).

Daten

«Das kantonbernische Kirchengebiet umfasst Total 217 Kirchgemeinden² und 12 Bezirke³». Von den Kirchgemeinden haben sich total 35 mit Stellungnahmen zum Entwurf der Pfarrstellenzuordnungsverordnung an den Synodalrat gewandt. Dies entspricht rechnerisch einem Anteil von rund 17 % der Kirchgemeinden unseres Kirchengebiets.⁴ Es ist somit festzuhalten, dass aus vier Fünftel der Kirchgemeinden *keine* Stellungnahmen eingegangen sind, ebenso aus 9 Bezirken.

Grösstenteils meldeten sich eher kleine, ländlich geprägte Kirchgemeinden zu Wort. Dennoch sind auch Rückmeldungen aus grösseren Kirchgemeinden sowie urbanen Gebieten wie Bern, Thun oder Steffisburg zu verzeichnen.

Eine geografische Analyse der Kirchgemeinden, die sich mit einem Schreiben an den Synodalrat an der Vernehmlassung beteiligt haben, zeigt, dass die meisten Rückmeldungen aus dem Berner Oberland eingegangen sind. Aus den Bezirken Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli meldeten sich insgesamt 14 Kirchgemeinden zu Wort. Etwa 40 % der gesamten Rückmeldungen kamen somit aus dem Berner Oberland. Weitere acht Gemeinden meldeten sich aus dem Emmental. Der Bezirk Bern-Mittelland-Süd war mit insgesamt fünf Rückmeldungen vertreten. Aus den anderen Teilen des Kirchengebiets wurden nur einzelne wenige Stellungnahmen eingereicht. Aus den drei Bezirken Oberaargau, Seeland und Bern meldeten sich zusammengenommen fünf Kirchgemeinden. Für die Kirchgemeinden des Erguël sowie der französisch-sprachigen Gesamtkirchgemeinde Bienne fasste der Bezirk Jura die Stellungnahmen zusammen und ergänzte sie seinerseits.

Zusätzlich wendeten sich vier kirchliche Bezirke mit einem eigenen Schreiben an den Synodalrat. Passend zu den Kirchgemeinden handelt es sich auch bei den Bezirken neben dem Jura um Bezirke aus dem Berner Oberland und aus dem Emmental⁵. Schliesslich haben sich gesamthaft 10 regionale Pfarrvereine zu Wort gemeldet.

Ergänzend zu den genannten kirchlichen Akteur*innen erhielt der Synodalrat auch Rückmeldungen von einer Anzahl politischer Gremien. Von den 30 Einwohner*innengemeinden, die brieflich Stellungnahmen, stammen 25 – grossmehrheitlich identische – Schreiben aus dem Berner Oberland, die

² Die Gesamtzahl an Kirchgemeinden ist abhängig davon abhängig, ob die Kirchgemeinden in Gesamtkirchgemeinden einzeln gezählt oder zusammengefasst werden. Bei Fusionen reduziert sich das Total jeweils. Vgl. [Kirchgemeinden: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn \(refbejuso.ch\)](http://refbejuso.ch).

³ 13 Bezirke minus Bezirkssynode SO; Jura enthält auch den franc. Teil Kt. Bern) Vgl. [Kirchliche Bezirke: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn \(refbejuso.ch\)](http://refbejuso.ch)

⁴ 35 geteilt durch 217 bzw. 200 multipliziert mit 100 ergibt 16,1 bzw. 17,5, weshalb von «rund 17 %» gesprochen wird.

⁵ Frutigen-Niedersimmental, Interlaken-Oberhasli und Oberemmental sowie Jura.

weiteren fünf aus dem Emmental. Schliesslich hat auch die Regionalkonferenz Oberland-Ost eine Stellungnahme verfasst.

Die untenstehenden Tabellen geben eine Übersicht über den geografischen Ursprung der bei den Gesamtkirchlichen Diensten eingegangenen Rückmeldungen.

Bezirke	Regio-Pfarrvereine	Kirchgemeinden	Bezirke der KG's
1 Frutigen-Niedersimmental	1 Bern	1 Adelboden	12
2 Interlaken-Oberhasli	2 Biel-Seeland	2 Affoltern i. E.	6
3 Jura	3 Interlaken-Oberhasli	3 Beatenberg	13
4 Oberemmental	4 Jura (Ergeul) /Biel	4 Bern (GKG)	8
	5 Oberes Emmental	5 Buchen	10
	6 Oberes Kiesenental	6 Buchholterberg	10
	7 Saanen	7 Eriswil / Wyssachen	4
	8 Thun Region	8 Erlach / Tschugg	3
	9 Trachselwald	9 Grosshöchstetten	9
	10 Zollikofen	10 Habkern	13
		11 Hasle bei Burgdorf	5
		12 Heimiswil	5
		13 Huttwil	6
		14 Kirchlindach	7
		15 Köniz	9
		16 Konolfingen	9
		17 Leissigen - Därigen	13
		18 Meiringen-Hasliberg-Schattenhalb	13
		19 Mühleberg	7
		20 Nidau	3
		21 Oberdiessbach	9
		22 Oberwil im Simmental	12
		23 Ringgenberg	13
		24 Rohrbach	4
		25 Rüderswil	6
		26 Rüscheegg	9
		27 Schlosswil - Oberhünigen	9
		28 Schüpfen	3
		29 Steffisburg	10
		30 Sumiswald	6
		31 Thun	10
		32 Trub	6
		33 Trubschachen	6
		34 Unterseen	13
		35 Walkringen	9
4	10	35	

Tab. 1: Ursprung der eingegangenen Rückmeldungen

Legende zu Bezirke	
1 Jura	
2 Solothurn	
3 Seeland	
4 Oberaargau	
5 Unteres Emmental	
6 Oberemmental	
7 Bern-Mittelland Nord	
8 Bern-Stadt	
9 Bern-Mittelland Süd	
10 Thun	
11 Obersimmental-Saanen	
12 Frutigen-Niedersimmental	
13 Interlaken-Oberhasli	

Legende zu Angaben	
Eingegangene Schreiben	81
Anzahl KG's	35
Anzahl Einwohnergemeinden	30
Anzahl Bezirke	4
Anzahl Regio-Pfarrvereine	10
Regionalkonferenz politisch	1
Anzahl Pfarrpersonen	6

Schwerpunkte KG's / Bezirke:	
Jura	0
Solothurn	0
Seeland	3
Oberaargau	1
Unteres Emmental	2
Oberemmental	6
Bern-Mittelland Nord	2
Bern-Stadt	1
Bern-Mittelland Süd	5
Thun	4
Obersimmental-Saanen	4
Frutigen-Niedersimmental	1
Interlaken-Oberhasli	5

Die Art und Weise der Rückmeldungen aus den Kirchgemeinden variierte stark. Während einige lediglich pauschal auf die geplanten Änderungen reagierten und mehr Grundsätzliches anmerkten, gingen andere auf einzelne Artikel des Verordnungsentwurfs ein. Einzelne Kirchgemeinden formulierten auch konkrete Vorschläge. Ein herausragendes Beispiel hierfür sind die Kirchgemeinden Konolfingen, Mühleberg, Ringgenberg, Unterseen und Leissigen-Därligen. Diese fünf gaben insgesamt das umfangreichste Feedback ab, wobei sie sich relativ ähnlich und mit nahezu identischem Wortlaut äusserten. Wenn in diesem Bericht die Stellungnahmen dieser fünf Kirchgemeinden wiedergegeben werden, wird deshalb jeweils stellvertretend die Bezeichnung «Interessengruppe Konolfingen» verwendet.

Auswertung

Im folgenden Abschnitt wird die Auswertung der Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln dargestellt. Dabei wird nur auf diejenigen Artikel näher eingegangen, bei denen auch tatsächlich inhaltliche Rückmeldungen vorliegen. Wenn ein Artikel von sämtlichen Beteiligten unkommentiert blieb oder pauschal als akzeptierbar bezeichnet wird, wird nicht darauf eingegangen.

Fragenkatalog Vernehmlassungsantworten

Der Kirchgemeindevorstand gab in den Antworten zu den einleitenden drei Fragen einen generellen Überblick über seine Auffassung zur PZV26, während der Pfarrverein die Fragen unbeantwortet liess. Um die entsprechenden Standpunkte dennoch einbeziehen zu können, werden diese aus der ausführlichen brieflichen Stellungnahme des Pfarrvereins abgeleitet.

1. Sind die von der Synode verabschiedeten Grundsätze zur Pfarrstellenzuteilung im Entwurf zur Verordnung (PZV) angemessen aufgenommen?

Der Kirchgemeindevorstand ist gesamthaft der Meinung, dass die *Gewichtung* und *Anzahl* der Faktoren überprüft und angepasst werden sollten. Vor allem die Bevölkerungsdichte sowie die Anzahl Kirchen sind hier von Wichtigkeit. Die ländlichen Kirchgemeinden hätten das Empfinden, dass die vorgenommene Gewichtung der Kriterien zu einem Abbau bei ihren Pfarrstellen führe. Namentlich die Einführung des neuen Faktors «Bevölkerungszahl» werde von den Gemeinden auf dem Land nicht positiv aufgenommen. Die urbanen Kirchgemeinden fühlten sich dagegen nicht benachteiligt.

Der Pfarrverein vertritt die Ansicht, dass mit dem Entwurf der PZV26 der Leitsatz «Bewährtes pflegen – Räume öffnen» als Motto für die von der Synode im Sommer 2022 gebilligten Grundsätze nicht eingehalten werde. Die Auswirkungen der Verordnungs-kriterien würden diesem Leitsatz gar «*zuwider laufen*».⁶ Die Rückmeldungen, die der Pfarrverein von Pfarrpersonen und Pfarrteams zum Verordnungsentwurf erhalten hat, seien grösstenteils kritisch bis ablehnend, besonders aus Gemeinden, die voraussichtlich eine Reduktion bei den Pfarrstellen erleiden müssten. Im Gegensatz dazu betone der Synodalrat, dass die neue PZV26 «*keine Sparrunde, sondern eine Ressourcenverschiebung sei, dies [...] mit den Zielen, dass diese überwiegend den Kirchgemeinden zugutekommt, dass attraktive Pfarrstellen entstehen und Innovation möglich ist*». Weiter stellt der Pfarrverein unter Verwendung einer hypothetisch gesetzten Prozentzahl die Frage: «*Wie ist dies zu verstehen, wenn ein Grossteil v.a. der ländlichen Kirchgemeinden [...] Stelleneinbussen von 10-30 % zu erwarten hat [...]?*»⁷

⁶ Vernehmlassungsantwort Pfarrverein: S. 2.

⁷ Vernehmlassungsantwort Pfarrverein: S. 2.

2. Sind die Kriterien zur Umsetzung der Grundsätze nachvollziehbar?

Der Kirchgemeindeverband bemerkt, dass die Kriterien zwar transparent, jedoch ohne Berechnungsmodell nicht nachvollziehbar seien.

Der Pfarrverein äussert sich diesbezüglich kritischer. Er ortet eine Diskrepanz zwischen den Aussagen und den tatsächlichen Absichten des Synodalrats und stellt die Frage in den Raum, ob die Synode über die konkreten Auswirkungen der von ihr beschlossenen Grundsätze ausreichend informiert gewesen sei.

3. Besteht die Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen?

Sowohl der Kirchgemeindeverband als auch der Pfarrverein sehen keine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen. Sie äussern jedoch beide die Überzeugung, dass mehrere Artikel überarbeitet bzw. umformuliert werden müssten. Darauf soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Artikel 2 – Begriffe

Der Kirchgemeindeverband hält an dieser Stelle fest, Innovation grundsätzlich für wichtig zu halten, diese sollte aber vorrangig an der «*Front*»⁸ in den Kirchgemeinden stattfinden. Der Schaffung spezieller Innovationspfarrstellen steht der Verband dagegen kritisch gegenüber. Der Pfarrverein betont, neue Formen kirchlicher Präsenz und eine innovationsfreundliche Kultur zu unterstützen. Man sei jedoch der Ansicht, dass Innovation grundsätzlich in allen Pfarrämtern gefördert werden sollte. Es gäbe bereits vielerorts innovative Projekte. Genau diese «*über die Kernaufgaben hinausgehenden Engagements*»⁹ seien von einer Stellenprozentreduktion betroffen, was zu einer Schwächung der «Grundversorgung» durch die Gemeindepfarrstellen führen könnte. Zusätzlich verursache die Schaffung von Sonderstellen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand. Aus diesen Gründen sieht der Pfarrverein eine andere Lösung als zu fordern, Absatz 4, der Stellenprozente für neue Formen kirchlicher Präsenz den Spezialpfarrstellen zuweist, ersatzlos zu streichen. Weiter fordert der Pfarrverein, die Definition des Tätigkeitsbereichs für die Spezialpfarrstellen in Absatz 3 zu ergänzen. Der Text sollte demnach auch das Care Team sowie die Gefängnis- und Psychiatrieseelsorge einschliessen.

Die Interessengruppe Konolfingen sieht in Zusammenhang mit der Formulierung «*pfarramtliche Tätigkeit in den Kirchgemeinden*»¹⁰ ein Definitionsproblem. Es sei nicht klar, was diese umfassen soll, da die «*Unterschiede im Verständnis und in der Praxis Stadt vs. Land [...] hier beträchtlich [sind]*»¹¹.

⁸ Antworttabelle Kirchgemeindeverband: S. 3.

⁹ Vernehmlassungsantwort Pfarrverein S. 3.

¹⁰ Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen: S. 1.

¹¹ Vernehmlassungsantwort KG Leissigen-Därligen: S. 1.

Der Bezirk Jura begrüsst ausdrücklich, neuen Formen kirchlicher Präsenz Pfarrstellenprozente zuzuweisen, äussert jedoch gleichzeitig die Sorge der Entstehung eines ungesunden Wettbewerbs zwischen den einzelnen Kirchgemeinden bzw. Regionen. Die konkrete Anbindung dieser Stellen sei hierbei eine wichtige Einflussgrösse, die zu klären sei: *«Eine faire und transparente Verteilung wird notwendig sein.»*¹² Wichtig sei zudem, dass für die *«Kernaktivitäten»*¹³ weiterhin genügend Ressourcen vorhanden sind.

Von den Kirchgemeinden äussert sich namentlich Beatenberg zu Absatz 4. Die Gemeinde ortet hier eine massive Ressourcenaufstockung für die Verkündigung des Evangeliums an Kirchenferne auf Kosten der Grundversorgung der Kirchgemeinden. Man befürchtet, dass *«die Relevanz der Kirche in der Gesellschaft [...] abnehmen [wird], wenn bei der Grundversorgung gespart wird»*.¹⁴ So könnten kirchenferne Personen erst recht nicht erreicht werden. Nur durch die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Ressourcen könnten nicht-religiöse Personen eine Verbindung zur Kirche aufbauen. Insbesondere stört man sich an der Formulierung: *«[...] um Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die von den bisherigen Pfarrstellen unzureichend erreicht werden.»*¹⁵ Ähnliche Argumente werden von der KG Beatenberg später erneut aufgegriffen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einbezug der Einwohner*innen bei der Berechnung der Stellenprozente.

Artikel 3 – Pfarrstellenplanungskommission

Zusammenfassend lässt sich zu Artikel 3 festhalten, dass der Pfarrverein und der Kirchgemeindeverband in Bezug auf diesen Artikel eine deutlich ähnliche Sichtweise vertreten. Beide sind der Ansicht, um eine kontinuierliche Sitzungsteilnahme, einen sachbezogenen Austausch und eine angemessene Vertretung zwischen Stadt und Land in der Pfarrerstellungsplanung zu erhalten, sollten in der zuständigen Kommission die Verbände jeweils doppelt vertreten sein. Die Interessengruppe Konolfingen, die sich ebenfalls zur Thematik äussert, spricht sich ebenso für eine entsprechende Doppelvertretung aus.

Artikel 3 wird von etlichen Kirchgemeinden zum Anlass genommen, einen Kritikpunkt anzubringen, den auch fast alle kirchlichen Bezirke, regionalen Pfarrvereine sowie Einwohner*innengemeinden, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, zurückmelden: Es wird beklagt, dass sie nur wenige Informationen über die Vernehmlassung erhalten hätten und gerne stärker in den Prozess eingebunden worden wären.

¹² Übersetzung der Vernehmlassungsantwort von Erguël Bienne: S. 1.

¹³ Übersetzung der Vernehmlassungsantwort von Erguël Bienne: S. 2.

¹⁴ Vernehmlassungsantwort KG Beatenberg: S. 5.

¹⁵ Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen: S. 2.

Artikel 4 – Zuordnung

In Bezug auf diesen Artikel vertreten die beiden Verbände unterschiedliche Standpunkte. Während der Kirchgemeindeverband die Formulierung von Artikel 4 als angemessen erachtet, plädiert der Pfarrverein dafür, dass die betroffenen Kirchgemeinden vor dem Erlass der Verfügung angehört werden. Der Artikel soll mit folgendem Satz ergänzt werden: «*Die betroffenen Kirchgemeinden sind vor dem Erlass der Verfügung anzuhören.*»¹⁶ Dieselben Forderungen äussert auch die Interessengruppe Konolfingen sowie die Kirchgemeinde Buchen, die verlangen, angehört zu werden mit der Begründung, dass «*[es sich] in demokratischen Strukturen gehört [...], dass Betroffene angehört werden und Stellung nehmen können*»¹⁷.

Artikel 5 – Kriterien

In Artikel 5 werden die Berechnungskriterien, die für die Pfarrstellenprozentzuordnung von Bedeutung sind, erstmals genannt. Mehrere Kirchgemeinden und Organisationen äussern sich bereits an dieser Stelle zu einzelnen Kriterien. Viele der Rückmeldungen zu diesem Artikel decken sich daher mit den Rückmeldungen zu späteren Artikeln, in denen von diesen Kriterien die Rede ist. Dies trifft insbesondere auf das Kriterium «Bevölkerungszahl» (Art. 7) zu, weshalb diese Rückmeldungen bereits im folgenden Abschnitt berücksichtigt werden.

Bevölkerungszahl (=> Artikel 7)

Das Kriterium «Bevölkerungszahl» ist ein bedeutendes und kontroverses Thema in der Vernehmlassung zur PZV26, welches vergleichsweise viele Rückmeldungen hervorruft.

Der Pfarrverein betont, dass «*ausnahmslos alle Rückmeldungen [...] auf das Kriterium 'Bevölkerungszahl' eingegangen [sind].*»¹⁸ Die Angelegenheit sei entsprechend ernst zu nehmen. Man erkenne das «*volkskirchliche Selbstverständnis*»¹⁹ der Kirche an, wonach das Handeln der Kirche nicht nur auf ihre Mitglieder beschränkt sei, sondern die gesamte Gesellschaft einschliesst. Dennoch lehnt der Pfarrverein ab, Pfarrstellenprozente auf Grundlage der Einwohner*innenzahl «*abzuleiten*»²⁰. Dies wirke bevormundend und übergreifig gegenüber Andersgläubigen und Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind. Zudem gefährde dieses Kriterium die Organisationsstruktur der Landeskirche, weil der Wert der Mitgliedschaft verringert werde. Der Pfarrverein fordert deshalb eine fundierte und kritische Überprüfung dieses Kriteriums und ist überzeugt, dass bessere Lösungen existieren.

¹⁶ Antworttabelle Pfarrverein: S. 2.

¹⁷ Vernehmlassungsantwort KG Konolfingen: S. 3.

¹⁸ Vernehmlassungsantwort Pfarrverein: S. 4.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vernehmlassungsantwort Pfarrverein: S. 4.

Während für den Pfarrverein das Kriterium «Einwohner*innen» eines der wichtigsten Anliegen ihrer Vernehmlassungsantwort darstellt, geht der Kirchgemeindeverband auf Artikel 5 und 7 kaum ein. Seine knappe Bemerkung dazu: «*Höhe Gewichtung?*»²¹, scheint einzig anzudeuten, dass sich der Kirchgemeindeverband eine Anpassung der Gewichtung der Anzahl Einwohner*innen für ein Pfarrstellenprozent vorstellen könnte. In welcher Richtung und in welchem Umfang die Anpassung erfolgen könnte/sollte, bleibt jedoch der Spekulation überlassen.

Die Kirchgemeinde Beatenberg schlägt an dieser Stelle vor, den bestehenden Schlüssel für die Verteilung der Pfarrstellen beizubehalten und erst eine Neubewertung vorzunehmen, falls es zu einem starken Rückgang der Kirchenmitglieder kommen sollte. Die Interessengruppe Konolfingen betont, dass viele Einwohner*innen in einer Gemeinde anderen Religionen angehören oder gar keine Religionszugehörigkeit ausweisen. Deren Einbezug wäre aus ihrer Sicht übergriffig und hätte keinen Bezug zur «*Volkskirche*».²² Bei kirchlichen Anlässen seien ohnehin grundsätzlich alle unabhängig von der Konfession eingeladen. Auf dem Land werde bei Kasualien viel Arbeit zugunsten von nicht-reformierten Mitmenschen geleistet. Auch andere Kirchgemeinden sprechen sich gegen den Einbezug der Einwohner*innenzahl aus.²³ Es gibt jedoch auch positive Stimmen zur Aufnahme des Kriteriums «Einwohner*innen». Die Kirchgemeinde Köniz ist vollumfänglich mit den Kriterien einverstanden. Der Einbezug der Anzahl Einwohner*innen sei wichtig, um die grösseren, eher städtischen Kirchgemeinden weniger zu benachteiligen als aktuell. Auch die Kirchgemeinde Nidau steht dem Kriterium «Einwohner*innenzahl» positiv gegenüber.

Kooperationsbonus

In Bezug auf den Kooperationsbonus zeigt sich in den Vernehmlassungsantworten insgesamt ein wohlwollender Ton. Sowohl die beiden Verbände als auch die Kirchgemeinden sind einer Zusammenarbeit gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Dennoch gibt es unterschiedliche Meinungen zur konkreten Umsetzung: Pfarrverein und Kirchgemeindeverband sind sich einig darin, dass Kooperationen stärker zu fördern sind. Um dieses Anliegen weiterzubringen, sollen nicht nur Kirchgemeinden unter 50 Stellenprozent einen Kooperationsbonus erhalten. Der Bonus soll ausgeweitet werden, so dass möglichst viele Kirchgemeinden davon profitieren können. Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen die bürokratischen Hürden für die Gutsprache eines Kooperationsbonus' möglichst niedrig gehalten werden. Etliche Kirchgemeinden bringen in ihren Rückmeldungen zum angedachten Kooperationsbonus positive und unterstützende Kommentare an: Die Kirchgemeinde Steffisburg betrachtet den Kooperationsbonus als sinnvollen Anreiz zur Förderung

²¹ Antworttabelle Kirchgemeindeverband: S. 3.

²² Vernehmlassungsantwort KG Konolfingen: S. 4.

²³ Bsp. Meiringen, Oberdiessbach, Eriswil, Grosshöchstetten, Habkern und Trub.

der Zusammenarbeit, den sie für die zukünftige Entwicklung der Kirche als unverzichtbar erachtet. Mehrere Kirchgemeinden sprechen sich darüber hinaus für dessen Ausweitung aus. «*Der Kooperationsbonus muss ausgeweitet werden und darf nicht nur für Kleinkirchgemeinden gelten*»²⁴, schreibt die Interessengruppe Konolfingen. Sie fordert eine gezielte Erweiterung von Artikel 5 Absatz 2 und schlägt vor, dass Kirchgemeinden, denen weniger als 60 Stellenprozente zustehen oder solche, die mehr als 10 Stellenprozente verlieren und dadurch unter 100 Stellenprozente fallen würden, mit einem Kooperationsbonus dazu ermutigt werden sollten, mit anderen Kirchgemeinden zusammenzuarbeiten. Für den Bezirk Jura geht aus dem Verordnungstext die konkrete Handhabung des Kooperationsbonus' und namentlich der 50 %-Schwelle nicht ausreichend klar hervor. Auch wirft er die Frage auf, ob und wie (seine) bereits etablierte(n) Formen einer überparrochialen Zusammenarbeit von einem Bonus profitieren könnten. Schliesslich empfiehlt der Bezirk, betroffene Kirchgemeinden möglichst frühzeitig mit dem Gedanken einer Fusion zu konfrontieren.

Artikel 6 – Anzahl Angehöriger

Sowohl der Pfarrverein als auch der Kirchgemeindeverband sind mit der Erhöhung von 24 auf 32 Mitglieder, die für ein Pfarrstellenprozent nötig sind, *nicht* einverstanden. Sie argumentieren, dass dadurch der Wert der Mitgliedschaft erheblich gemindert werde, da nun faktisch ein Drittel *mehr* Kirchenmitglieder pro Pfarrstellenprozent gefordert würden. Die Verbände sind der Meinung, dass die Gewichtung wieder nach unten korrigiert werden sollte. Sie gehen damit mit vielen Kirchgemeinden²⁵ einig, die an dieser Stelle ebenfalls Bedenken äusserten. Die Interessengruppe Konolfingen fordert, dass Artikel 6 durch Artikel 7 der aktuellen EPZV14 ersetzt wird. Ihr Vorschlag zielt somit darauf ab, dass Kirchgemeinden wie bisher Anspruch auf ein Pfarrstellenprozent pro 24 Gemeindemitglieder haben. Der Kirchgemeinde Schüpfen fehlen nach eigenen Aussagen «*Berechnungsgrundlagen, Hochrechnungen und Begründungen*»²⁶ für die Erhöhung. Die Gemeinden rund um die Interessengruppe Konolfingen sehen keinen Grund für Einsparungen bei den Stellenprozenten pro Mitglied, da die Kantonsbeiträge an die Kirche unverändert bleiben und daher keine Sparmassnahmen erforderlich sein würden. Die Interessengruppe Konolfingen findet die Erhöhung gleichsam ungerecht. Sie sieht darin eine Verschiebung der Pfarrstellenprozente vom Land zur Stadt und unterstellt dem Synodalrat, die ländlichen Kirchgemeinden abzustrafen, da die «*Kirche auf dem Land vielerorts noch im Dorfe steht*».²⁷ Allerdings wird diese Argumentation nicht näher erläutert. Meiringen und Habkern fordern, dass Kirchgemeinden mit geringen Austrittszahlen von dieser Änderung nicht betroffen sind.

²⁴ Vernehmlassungsantwort KG Konolfingen: S. 4.

²⁵ Darunter die Kirchgemeinden Beatenberg, Buchholterberg, Schüpfen sowie die Interessengruppe Konolfingen.

²⁶ Vernehmlassungsantwort KG Schüpfen: S. 1.

²⁷ Vernehmlassungsantwort KG Konolfingen: S. 4.

Eine entgegenkommende Antwort traf von der Kirchgemeinde Steffisburg ein. Die dort Verantwortlichen schlagen vor, einen Mittelwert der Angehörigenanzahl auszuhandeln, wenn dies aufgrund von Sparmassnahmen nicht anders möglich ist. Die Kirchgemeinde Rüderswil schliesslich fragt sich, weshalb bei der Erhebung der Mitglieder- und Einwohner*innenzahlen verschiedene Register konsultiert werden. Dies würde die Verwaltung aufblähen und Doppelspurigkeit fördern.

Artikel 8 – Anzahl Kirchen

Der Pfarrerverein sowie der Kirchgemeindevorstand nehmen in ihren Stellungnahmen beide Bezug auf die bestehende «Verordnung über die anrechenbaren Kirchen»²⁸. Sie fordern, dass diese dahingehend angepasst wird, dass Mehrzweckhallen oder Predigtsäle in Schulhäusern, in denen Kasualien abgehalten werden, ebenfalls als Kirchen klassifiziert werden. Die Interessengruppe Konolfingen fordert eine Neuformulierung von Absatz 2, der auf separate Bestimmungen verweist. Es sollen nur Kirchen zählen, in denen ein aktives Gottesdienstleben stattfindet. Teilabsatz 3e betreffend Kirchgemeinden mit über 40'000 Mitgliedern soll ersatzlos entfallen, weil ansonsten grosse Städte, in denen *«nicht mehr in allen Kirchen an jedem Sonntag gepredigt wird»*, bevorteilt würden.²⁹

Die Gesamtkirchgemeinde Bern äussert sich mit der gegenteiligen Argumentation kritisch zum Kriterium der Anzahl Kirchen und fordert eine Überarbeitung von Artikel 8 der Verordnung. Sie vertritt die Meinung, bei der Anzahl anrechenbarer Kirchen werde man klar benachteiligt, da nicht alle ihre Kirchen angerechnet werden können. Diese Sichtweise wird auch vom Bezirk Jura betreffend die Stadt Biel und von Steffisburg geteilt. Für die Kirchgemeinde Johannes-Bern ist mit dem vorgeschlagenen Schlüssel die Anzahl Kirchengebäude *«für die Stadt sehr niedrig angesetzt»*³⁰.

Artikel 9 – Bevölkerungsdichte

Der Pfarrerverein ist der Ansicht, dass die zusätzlich gewährten Stellenprozente bei geringer Bevölkerungsdichte analog der bisherigen Verordnung belassen werden sollten. Alternativ solle bei anderen Parametern eine Kompensation zugunsten ländlicher Kirchgemeinden vorgenommen werden. Der Kirchgemeindevorstand steht der Änderung eher positiv gegenüber, weil dadurch die urbanen Kirchgemeinden etwas weniger benachteiligt würden. Die Kritik an einer Reduktion wird auch seitens Kirchgemeinden generell damit begründet, dass der Besuch von Einwohner*innen in Gemeinden mit grosser Fläche, insbesondere in Berggebieten, mit erheblichem Aufwand verbunden sei. Dies habe sich *nicht* geändert und Besuche seien für die Gemeinschaft von grosser Bedeutung.

²⁸ KES 31.230.

²⁹ Vernehmlassungsantwort KG Konolfingen: S. 5.

³⁰ Vernehmlassungsantwort KG Johannes Bern, S. 2.

Artikel 11 – Zusatzaufgaben

Im Grundsatz sind beide Verbände mit Artikel 11 einverstanden. Allerdings äussern sie Kritik daran, dass die Gewichtung der Zusatzaufgaben nicht klar sei, da die entsprechenden Bestimmungen fehlen, und fordern, dass diese transparent gemacht werden. Die Interessengruppe Konolfingen mahnt eine Erweiterung von Absatz 2 an, indem die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen ebenfalls explizit als Zusatzaufgabe verstanden wird. Auch in ländlichen Gebieten würden Asylsuchende betreut, was von der Kantonskirche mittels zusätzlichen Pfarrstellenprozenten unterstützt werde sollte. Der Bezirk Jura wünscht sich eine bessere Klärung der konkreten Anspruchsberechtigung aufgrund von Artikel 11 und verweist in diesem Zusammenhang auf die auch sprachlich anspruchsvolle Situation in der zweisprachigen Stadt Biel.

Artikel 12 – Spezialpfarrstellen

Ein Grossteil der Kirchgemeinden sowie die Verbände sind bereits bei Artikel 2 auf die Spezialpfarrstellen eingegangen³¹. Zu ergänzen ist, dass der Pfarrverein mit Nachdruck die Position vertritt, dass mit dem Erprobungsfonds bereits heute eine gute Möglichkeit besteht, finanzielle Unterstützung für innovative Projekte zu erhalten. Anstelle der vorgeschlagenen 3 % seien in der Anfangsphase 1,5 %, die nach fünf Jahren überprüft werden, vorzusehen. Zudem mahnt der Pfarrverein an, dass vor der Verankerung der Innovationspfarrstellen in der Verordnung die Finanzierung, die Prozesse sowie die Bestimmung der Stellen definiert und bekannt sein müssen. Insgesamt sei der Artikel zu wenig klar und zu unspezifisch. Auch der Kirchgemeinerverband und die Kirchgemeinde Steffisburg wünschen sich hier mehr Klarheit. Der Kirchgemeinerverband verlangt zudem, dass bei der Zuordnung der Stellen die Planungskommission miteinbezogen wird.

Artikel 13 – Überprüfung, allgemeine Bestimmungen

Eine häufig geäusserte Forderung in Bezug auf Artikel 13 ist, dass weitere Personen in den Prozess der Überprüfung der Pfarrstellen einbezogen werden sollen. Die Interessengruppe Konolfingen fordert, dass der Synodalarat nicht alleine über den befristeten Verzicht auf Stellenaus- oder -abbau entscheidet. Hier sollen Abgeordnete der Kirchgemeinden ein Mitspracherecht besitzen, damit solche Entscheide möglichst nahe an der Basis getroffen werden.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft Absatz 4, wonach der Synodalarat Zuständigkeiten an die Fachstelle Personal zu delegieren gedenkt. Die Interessengruppe Konolfingen, die GKG Bern und der Kirchgemeinerverband sind der Meinung, dass der Synodalarat die Zuständigkeiten nicht delegieren sollte. Die GKG Bern stellt zusätzlich die Frage, ob es sinnvoll ist, gleichzeitig als Beschwerdeinstanz zu

³¹ Vgl. S. 8

fungieren. Der Pfarrverein geht nicht auf diese Kritikpunkte ein, äussert jedoch die Befürchtung, dass die Pfarrstellen künftig weniger streng überprüft werden könnten.

Artikel 14 – Überprüfung bei Vakanz

Mit diesem Artikel zeigen sich die Verbände beide nicht einverstanden. Der Pfarrverein hält die bisherige Formulierung für angemessener und lehnt die vorgeschlagene neue Formulierung ab. Der Kirchgemeindeverband ist der Meinung, dass bei Vakanz auch Städte mit mehr als 15'000 Mitgliedern überprüft werden sollten. Diese Ansicht wird auch von der Interessengruppe Konolfingen sowie der Kirchgemeinde Buchholterberg geteilt. Auch grössere Gemeinden sollen bei Vakanz neu überprüft werden, denn *«gleiches Recht [gilt] für alle»*.³² Daher schlagen sie vor, Absatz 3 zu streichen. Etliche Kirchgemeinden fordern zusätzlich einen Absatz 5, der besagt, dass die Kirchgemeinden bei der Neubewertung der Stellenprozente bei einer Vakanz miteinzubeziehen sind. Es soll ein Dialog geführt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt wird von der Kirchgemeinde Beatenberg vorgebracht.³³ Diese betont, dass im Falle einer vakanten Stelle die Kirchgemeinde bereits mit der Neubesetzung der Position stark beansprucht ist. Wenn die Stelle zusätzlich einer Überprüfung unterzogen und reduziert werde, stelle dies eine zusätzliche Belastung dar. Das Pfarrteam von Steffisburg erachtet es ebenfalls als unvorteilhaft, dass eine Stelle unmittelbar nach einer Vakanz überprüft wird. Stünden aufgrund von Pensionierungen viele Vakanz an, bedeute dies, dass man sich in einem ermüdenden kontinuierlichen Strukturprozess widerfinde.³⁴

Artikel 15 - Generelle Überprüfung

Im Falle des Artikel 15 zur generellen Überprüfung sind nur wenige Rückmeldungen eingegangen, die hauptsächlich die Formulierung des Textes betreffen. Der Kirchgemeindeverband wünscht sich eine sprachliche Verbesserung der Absätze 2-5, da sie umständlich formuliert seien. Der Pfarrverein schlägt vor, das Wort *«sämtliche»* im ersten Absatz durch *«alle»* zu ersetzen und verweist auf die Spezialpfarrstellen. Die Interessengruppe Konolfingen schliesslich möchte den Artikel im Sinne ihrer Kritik am Kriterium *«Einwohner*innen»* angepasst sehen.

Artikel 16 – Rechtspflege

Zu Artikel 16 gibt es seitens des Pfarrvereins keinen Kritikpunkt. Der Kirchgemeindeverband seinerseits bemängelt, dass der Beschwerdeweg zu lange innerhalb der Kirchenstruktur verbleibe. Die Interessengruppe Konolfingen fordert, dass Beschwerden an eine unabhängige Rekurskommission

³² Vernehmlassungsantwort KG Konolfingen: S. 6.

³³ Vernehmlassungsantwort KG Beatenberg, S. 8.

³⁴ Vernehmlassungsantwort Pfarrteam Steffisburg, S. 2.

weitergeleitet werden sollen und nicht direkt an den Synodalarat. Dieser sei das eigentlich verantwortliche Organ und könne nicht gleichzeitig als Beschwerdeinstanz fungieren.

Zusätzliche Diskussionspunkte

Die bisher dargestellten Rückmeldungen betrafen grösstenteils einzelne Artikel. Zusätzlich zu diesen gab es eine grössere Zahl von Rückmeldungen, die allgemeine Bedenken oder Gedanken ohne Bezug zu einem bestimmten Artikel betreffen. Im Folgenden werden diese nach Themen geordnet dargestellt.

Stadt-Land-Gegensatz

Die Rückmeldungen zeigen deutlich, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen und Ansichten darüber gibt, wie die neue Verordnung sich auf ländliche und städtische Kirchgemeinden auswirken wird bzw. könnte. Die neue Aufteilung verschiebe *«Pfarrstellenprozente von den ländlichen zu den städtischen Gemeinden [...]»*.³⁵ Aussagen dieser Art lassen sich in zahlreichen Antworten aus ländlich geprägten Kirchgemeinden finden.³⁶ Die städtischen Kirchgemeinden äussern dagegen eine konträre Ansicht. So stellt die Gesamtkirchgemeinde Bern fest: *«Die bisherige Verordnung benachteiligt die grossen Kirchgemeinden und insbesondere die Gesamtkirchgemeinden in eklatanter Weise. [...] Die Grundsätze und der davon abgeleitete Entwurf der Pfarrstellenzuordnungsverordnung mildert dies nur leicht ab. [...] In den vorgeschlagenen Grundsätzen wurden zum ersten Mal die Interessen der Städte ein klein wenig, diejenigen der Landgemeinden nach wie vor ganz besonders gut berücksichtigt.»*³⁷

Die konträren Ansichten betreffen jedoch nicht alle Gemeinden gleich. So nimmt die Kirchgemeinde Thun eine vergleichsweise sehr ländliche Perspektive ein und argumentiert in verschiedenen Punkten ähnlich wie kleinere Gemeinden.

Kasualpraxis als zusätzlicher Faktor

Der Einbezug der Kasualpraxis als zusätzlicher Faktor in die Berechnung der Pfarrstellenprozente ist eine Überlegung, die in ländlichen Kirchgemeinden offenbar stark diskutiert wird. So argumentieren einige Kirchgemeinden³⁸, dass die Kasualpraxis in die Berechnung der Pfarrstellen einbezogen werden soll. Die Kirchgemeinde Grosshöchstetten meint beispielsweise, dass *«gerade in ländlichen Regionen [...] die kirchliche Kasualpraxis nach wie vor unumstritten nachgefragt [wird]»*.³⁹ Die Kasualien würden in den ländlichen Pfarrämtern einen grossen Teil der Arbeitszeit einnehmen. Daher solle die Zahl der Kasualien ebenfalls in die Berechnung der Stellenprozente einfließen. Die Befürworter*innen dieser

³⁵ Vernehmlassungsantwort KG Trubschachen: S. 2.

³⁶ Vgl. Trub, Ringgenberg, Heimiswil, Adelboden, Affoltern i.E., Heimiswil, Grosshöchstetten,

³⁷ Vernehmlassungsantwort GKG Bern: S. 2.

³⁸ KG Schlosswil-Oberhünigen, KG Grosshöchstetten, KG Ringgenberg, KG Konolfingen.

³⁹ Vernehmlassungsantwort KG Grosshöchstetten: S. 2.

Idee betonen, dass die Nachfrage nach Kasualien in ländlichen Regionen höher sei als in städtischen Gebieten, und dass diese Dienstleistungen im kirchlichen Leben und der Gemeinschaft eine wesentliche Rolle spielen. Sie fühlen sich benachteiligt dadurch, dass die geplante Berechnung der Pfarrstellenprozente diese Tatsache nicht angemessen berücksichtige.

In grösseren Kirchgemeinden dürften umgekehrt soziale Aufgaben anfallen, die nicht eigens erfasst und angerechnet werden können. Dies verdeutlicht die Herausforderung, im heterogen zusammengesetzten Kirchengebiet des Kantons Bern eine ausgewogene Berechnung zu finden, welche die vielfältigen Aufgaben und Bedürfnisse unterschiedlicher Gemeinden adäquat berücksichtigt. Insgesamt spiegelt diese Diskussion die Komplexität der Thematik wider.

Transparenz und Art der Information durch den Synodalrat

Eine durchgängig eingegangene Kritik betrifft die Transparenz und die Informationsweitergabe des Synodalrats. Der *Kirchgemeinerverband* bemängelt beispielsweise, dass zu Beginn Informationen fehlten und die Kirchgemeinden erst sehr spät miteinbezogen wurden. Der Verband beschreibt den Prozess, der zur Definition der Pfarrstellenprozente führte als «*schwer durchschaubar und zu komplex*».⁴⁰

Auch der *Pfarrverein* kritisiert das Vorgehen des Synodalrats. Dass die Pfarrpersonen nicht direkt angeschrieben und informiert worden sind, sei auf grosses Unbehagen gestossen. Der Pfarrverein spricht in diesem Zusammenhang von «*Unverständnis bis Empörung und Wut*»⁴¹ und gibt seinem Bedauern Ausdruck, «*dass die Landeskirche als Arbeitgeberin [...] nicht zu einem vertrauensfördernden Miteinander beigetragen*» habe.⁴² Die Pfarrpersonen wünschten sich, dass ihre Anliegen ernst genommen werden und sie gehört werden, da «*das Bedürfnis besteht, mitzugestalten und mitzudenken*»⁴³.

Auch das Gros der Kirchgemeinden, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, kritisieren die aus ihrer Sicht unzureichende Kommunikation des Synodalrats und den fehlenden Einbezug der Kirchgemeinden als direkt Betroffene in den Vernehmlassungsprozess. Der Bezirk Jura verbindet mit der neuen Verordnung ein Sparziel und fordert, dass dieses offengelegt wird.

Attraktivität Pfarrstellen

⁴⁰ Vernehmlassungsantwort Kirchgemeinerverband: S. 2. Es ist zu erwähnen, dass beide Verbände mit einer Doppelvertretung in die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Grundsätze einbezogen waren und sie um die synodalrätliche Aufgabe zur Erarbeitung einer darauf basierenden Verordnung mit Gewichtungen der Kriterien wussten.

⁴¹ Vernehmlassungsantwort Pfarrverein: S. 2.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd: 5.

Ein Bedenken, welches in vielen Vernehmlassungsantworten formuliert wird, ist, dass viele Kirchgemeinden bereits jetzt Mühe bekunden, genügend Pfarrpersonal zu finden. Der Beruf der Pfarrperson sei nicht mehr so attraktiv wie früher. Der Pfarrverein argumentiert, dass die neue Zuordnung der Pfarrstellen dazu führen werde, dass der Pfarrberuf zusätzlich an Attraktivität verliere. Die Verantwortlichen aus Rüderswil konkretisieren ihre Sorge mit Bezug auf die Residenzpflicht: In Zukunft könne es noch schwieriger werden, Pfarrpersonen zu finden, wenn trotz Residenzpflicht keine vollen Stellen mehr angeboten werden können. Der kirchliche Bezirk Frutigen-Niedersimmental bekräftigt diesen Vorbehalt. In den Randgebieten sei es bereits heute schwierig, Pfarrpersonal zu finden. Wenn nun auch noch Stellenprozente gekürzt würden, würde die Situation noch problematischer. Teilweise gäbe es *«kaum [mehr] die Möglichkeit einer Existenz»*.⁴⁴

Touristische Angebote

Einen zusätzlichen Aspekt bringt die Kirchgemeinde Adelboden ein: Während der Saison seien in ihrer Gemeinde zahlreiche Tourist*innen präsent, die die Pfarrpersonen verstärkt für seelsorgerische Aufgaben in Anspruch nähmen. Hinzu komme die Durchführung von Hochzeiten und Taufen von Auswärtigen. Dies bedeute insgesamt einen erheblichen Mehraufwand. Diese Tatsache solle bei der Berechnung der Pfarrstellenprozente berücksichtigt werden. Ähnliche Forderungen stellen die beiden kirchlichen Bezirke Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli in ihren Vernehmlassungsantworten.

Fazit

Insgesamt haben sich rund 17 % aller Kirchgemeinden aus dem bernischen Kirchengebiet aktiv mit Antworten gemeldet, der grösste Teil davon aus dem Berner Oberland sowie aus dem Emmental. Eine Mehrheit der 17 % wünscht sich keine Änderungen und vor allem keine Reduktionen bei der Stellenzuordnung. Wird durch ein Kriterium gegenüber der aktuell geltenden Verordnung eine Reduktion befürchtet, wird an diesem grundsätzlich Kritik geübt.

Überwiegend auf Widerstand stösst die Einführung des Kriteriums «Bevölkerungszahl». Dieses wirke bevormundend und übergriffig gegenüber Andersgläubigen und Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind.

Während ländliche Gemeinden die Befürchtung äussern, die Neuregelung führe zu einer Umverteilung von Ressourcen in städtische Gemeinden, vertreten städtische Gemeinden die Ansicht, dass sie bisher benachteiligt worden sind und die neuen Grundsätze diese Benachteiligung nicht ausreichend mildern.

⁴⁴ Vernehmlassungsantwort Kirchlicher Bezirk Frutigen-Niedersimmental: S. 2.

Eine allgemeine Sorge besteht darin, dass die Attraktivität des Pfarrberufs aufgrund der Verordnungsänderungen weiter abnehmen könnte, was zu Problemen bei der Rekrutierung von qualifiziertem Pfarrpersonal führen könnte.

Insgesamt spiegeln die eingebrachten Rückmeldungen eine breite Palette von Meinungen, Bedenken und Vorschlägen bezüglich der geplanten Pfarrstellenzuordnung. Diese gilt es sorgfältig in Erwägung zu ziehen. Auch ist künftig zu bedenken, dass Transparenz und Kommunikation verbessert werden. Aufgabe des Synodalrates ist es, das Wohl der Gesamtkirche vor Einzelinteressen zu stellen. Sein Massstab dafür muss sein, was der Verkündigung des Evangeliums über das ganze Kirchengebiet hinweg am besten dient. Allfällige Anpassungen der Verordnung müssen sich deshalb daran messen lassen, dass sie dem grossen Ganzen besser dienen als der ursprüngliche Vorschlag des Synodalrates.